

Richtlinien für die Vermietung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Rodenbach

Die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien vermietet.

Allgemeines

1. Die Raumvergabe erfolgt an
 - ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien sowie sonstige Institutionen und Gruppen, die sozialen Zwecken dienen zur Ausrichtung von kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - Privatpersonen für Familienfeiern.
 - auswärtige Personen, Vereine, Verbände oder sonstige Veranstalter. Sie können Räume mieten, soweit diese nicht durch einheimische Nutzer belegt werden.
2. Vermietet wird tageweise bzw. stundenweise laut Mietvertrag.
3. Veranstaltungen der Gemeinde sowie entgeltliche Nutzungen gehen dem Trainings- bzw. Übungsbetrieb grundsätzlich vor. Die Absage sollte dem betroffenen Verein 14 Tage vorher mitgeteilt werden.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Nutzung von der Erhebung einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 200% der jeweiligen Miete abhängig machen, die vor der Veranstaltung zu erbringen ist.
5. In allen Räumen der Gemeinde besteht absolutes Rauchverbot.

Vermietung – Belegungsplan

1. Die laufend wiederkehrende Belegung (z.B. Übungsbetrieb von Sportvereinen) wird in einem jährlichen Belegungsplan durch die Gemeinde geregelt.

2. Veranstaltungen der Vereine sollen frühzeitig für das darauf folgende Jahr angezeigt werden. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben traditionelle Veranstaltungen Vorrang. In strittigen Fällen entscheidet die Gemeinde über die Belegung.
3. Für jede entgeltliche Vermietung ist zwischen dem Mieter und der Gemeinde vorher ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Vor und nach jeder Veranstaltung ist eine zeitnahe Abnahme der Mieträume mit dem Hausmeister und dem Nutzer durchzuführen.
4. Mieter sind nicht berechtigt, Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen, Gruppen oder Vereine zu übertragen.

Gestaltung der Räume

1. Die Bestuhlung und Herrichtung der vermieteten Räume sind vom Mieter nach den verbindlichen Bestuhlungsplänen selbst und zeitlich so vorzunehmen, dass vorhergehende und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Nach der Veranstaltung sind Stühle und Tische zu säubern und wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu bringen.
2. Dekorationen, Aufbauten und andere Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Von der Gemeinde angebrachte Dekorationen dürfen vom Mieter nicht eigenmächtig entfernt werden. Es ist untersagt, Nägel oder sonstige Befestigungsmittel in Tische, Türen, Wände, Fußböden oder die Bühne zu schlagen.
3. Die Unterbringung vereinseigener Gegenstände bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie geschieht auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers.

Küchenbenutzung

In den Küchen werden alle vorhandenen Geräte und Ausstattungen zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen sind sofort zu melden.

Abhanden gekommene oder beschädigte Inventargegenstände werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Reinigung

1. Nach der Benutzung sind die Innen- und Außenbereiche sauber zu übergeben. Benutzte Einrichtungen wie Theken, Küchen, Sanitäranlagen, Geschirr und Inventar sind vor der Rückgabe hygienisch einwandfrei zu reinigen.
2. Ist nach Feststellung des jeweiligen Hausmeisters die Reinigungsleistung des Mieters unzureichend erbracht worden, kann die Gemeinde eine Fachfirma mit der Reinigung beauftragen oder die Reinigung durch eigenes Personal ausführen lassen. Die Reinigung durch eine Fachfirma oder durch Personal der Gemeinde kann auch sofort im Mietvertrag vereinbart werden. In jedem Fall sind die Reinigungskosten durch den Mieter zu tragen.

Haftung

1. Der Mieter ist für die Aufbewahrung der Garderobe aller Teilnehmer verantwortlich. Der Mieter erkennt an, dass die Räume, die Einrichtungen und das vollständige Inventar in unbeschädigtem, ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden und dass er für jeden Schaden voll haftet. Für die Geltendmachung des Schadens genügt die Feststellung des Schadens mit Angabe der Schadenshöhe durch die Gemeinde.
2. Für die Zeit des Eintreffens der ersten Teilnehmer bis zum Verlassen der Räume durch den letzten Teilnehmer trägt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen und deren Zugängen. Der Mieter verpflichtet sich, allen Auflagen der Ordnungsbehörden

zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Beachtung aller Vorschriften, die zum Schutz der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.

3. Der Mieter stellt die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.
4. Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen verantwortlich. Die Kosten für eventuell erforderlichen Brandsicherheitsdienst hat der Mieter zu tragen.
5. Die Vermietung kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Mieters abhängig gemacht werden, die die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Risiken deckt.

Hausrecht und technische Betreuung

1. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte – insbesondere Hausmeister – üben gegenüber dem Mieter und den Teilnehmern das Hausrecht aus. Sie können sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Nutzung überzeugen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Teilnehmern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
2. Übergabe und Übernahme der Räume erfolgt nach Terminabsprache mit dem Hausmeister.
3. Für die technische Betreuung sind die Hausmeister verantwortlich. Die Bedienung technischer Anlagen durch andere Personen ist nur nach Einweisung durch den Hausmeister zulässig. Der Hausmeister sorgt für das rechtzeitige Öffnen und Schließen der Einrichtung bzw. für die Übergabe der Schlüssel.
4. Bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien können – auch zeitlich begrenzte – Nutzungsverbote verhängt werden.

Rodenbachhalle

Die Rodenbachhalle ist die größte Veranstaltungshalle der Gemeinde. Durch den letzten Umbau im Jahre 1999 wurde sie zu einer modernen, den heutigen Ansprüchen genügenden Halle für Veranstaltungen aller Art, Familienfeiern, Tagungen usw. umgestaltet. Sie liegt zentral im Ortsteil Niederrodenbach in Nähe des Bahnhofs (ca. 250 m Fußweg) und verfügt über eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen. Ihr sind eine Gaststätte und eine Kegelbahn angegliedert. Gewerbliche und private Nutzer müssen bei ihren Veranstaltungen das Essen vom Pächter der Gaststätte beziehen. Die Versorgung mit Getränken kann in eigener Regie erfolgen.

Erdgeschoss

Foyer mit Garderobe und Saaltheke 76 qm
Zusätzlicher separater Kühlraum

Großer Saal mit Bühne und Empore
Saalgröße 276 qm

Saal durch Trennwand verkleinert ca. 230 qm

Empore 43 qm (für zusätzliche Bestuhlung)

Bühne 43 qm, erweiterbar durch mobile Anbauteile, Vorhang manuell, Flügel, Umkleiden und Dusche

Obergeschoss

Kleiner Saal, 98 qm, zum Untergeschoss offen, kann durch Schiebewände verschlossen und somit auch separat genutzt werden

Konferenzraum/Barraum, 49 qm, mit Thekenzeile

Rodenbachhalle Niederrodenbach - Preise**Öffentliche Veranstaltungen,
bei denen Eintritt erhoben wird, Verkaufsausstellungen**

Großer Saal incl. Bühne und Nebenräume	450,00 €
Kleiner Saal oder Foyer	180,00 €
Bar	105,00 €

**Geschlossene Gesellschaften
(Familienfeiern, Vereinsfeiern usw.)**

Großer Saal incl. Bühne und Nebenräume	225,00 €
Kleiner Saal oder Foyer	90,00 €
Bar	53,00 €

Bürgerhaus

Das Bürgerhaus in der Ortsmitte von Niederrodenbach verfügt seit Frühjahr 2004 durch den Anbau eines Fahrstuhls über einen barrierefreien Zugang.

Erdgeschoss

Kinder- und Jugendtreff Cassiopeia

1. Stock

Saal 105 qm + komplett ausgestatteter Küche

Geeignet für Familien- und sonstige Feiern (Selbstversorgung, Partyservice o. ä.), Versammlungen, Übungsstunden von Vereinen usw.

2. Stock

Jugendraum rd. 50 qm

Geeignet für Sitzungen, Versammlungen, Übungsstunden von Vereinen usw.

Bürgerhaus – Preise

Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, Verkaufsausstellungen

Saal mit Küche	210,00 €
Jugendraum	90,00 €

Geschlossene Gesellschaften (Familienfeiern, Vereinsfeiern usw.)

Saal mit Küche	105,00 €
Jugendraum	45,00 €

Bürgertreff

Es handelt sich um ein 1989 erbautes modernes Bürgerhaus/Veranstaltungshalle im Ortsteil Oberrodenbach mit angegliederter Gaststätte. Gewerbliche und private Nutzer müssen bei ihren Veranstaltungen das Essen vom Pächter der Gaststätte beziehen. Die Versorgung mit Getränken kann in eigener Regie erfolgen. Geeignet für Veranstaltungen aller Art, Familienfeiern und sonstige Nutzungen (Versammlungen, Tagungen usw.).

Der Bürgertreff verfügt über eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen.

Saal mit Bühne und Teeküche bzw. Saaltheke

Saalgröße rd. 244 qm

Saal 3-fach teilbar (102 qm, 99 qm, 42 qm)

Bühne rd. 58 qm (Vorhang manuell, Klavier)

Bürgertreff – Preise

Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, Verkaufsausstellungen

Saal incl. Bühne und Nebenräume	450,00 €
Nebenraum o. Foyer	105,00 €

Geschlossene Gesellschaften (Familienfeiern, Vereinsfeiern usw.)

Saal	225,00 €
Nebenraum o. Foyer	53,00 €

Gemeinschaftsraum in der Südhanghalle

Der Raum mit rd. 95 qm liegt im Ortsteil Oberrodenbach und verfügt über eine integrierte Küchenzeile. Der Raum ist geeignet für private Feiern (Selbstversorger) sowie Versammlungen usw.

Eine Spülmaschine ist nicht vorhanden.

Gemeinschaftsraum – Preise

Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, Verkaufsausstellungen

Raum	200,00 €
------	----------

Geschlossene Gesellschaften (Familienfeiern, Vereinsfeiern usw.)

Raum	100,00 €
------	----------

Sonstige Preisbestimmungen

1. Bei Beerdigungskaffees und Nutzungen, die nicht länger als 3 Stunden dauern, ermäßigt sich das Entgelt um 50%.
Bei Anmietung der Räume durch den jeweiligen Gaststättenpächter ermäßigt sich das Entgelt um 30%.
2. Eine kostenlose Vermietung erfolgt bei
 - Konzerten der örtlichen Gesangsvereine und des Musizierkreises Rodenbach
 - Veranstaltungen der Kulturinitiative Rodenbach
 - Ausstellungen der örtlichen Kleintierzuchtvereine
 - Trainingsstunden, Übungsabenden und Versammlungen

von Vereinen oder Organisationen mit Sitz in Rodenbach

- kulturellen, gemeinnützigen, politischen und jugend- oder sozialpflegerischen Veranstaltungen, soweit kein Eintritt erhoben wird.

3. Bei der Vermietung an auswärtige Mieter erhöht sich die jeweilige Miete um 100%.
4. Werden Dienstleistungen des Hausmeisters in Anspruch genommen, die nicht von diesen Richtlinien erfasst sind (z.B. Bestuhlung), können diese dem Mieter nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.
5. Für Veranstaltungen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst werden, setzt der Gemeindevorstand die Miete im Einzelfall fest. In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Gemeindevorstand auf Antrag die Miete ermäßigen. Das Recht des Gemeindevorstands zum Erlass von Forderungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt.
6. Bei Veranstaltungen von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
7. Die Miete ist jeweils eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig. Zahlungspflichtiger ist der Mieter.